

**RS OGH 1996/7/26 1Ob2050/96v,  
4Ob134/99f, 8Ob110/02p,  
6Ob116/05k, 9Ob38/16b, 1Ob235/16i,  
7Ob218/17k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1996

## Norm

ABGB §1299 C

ABGB §1299 G

KO §81 Abs3

KO §81 Abs4

## Rechtssatz

Beim Sorgfaltsmaßstab ist von jenen Kenntnissen und Fähigkeiten auszugehen, die bei einem Masseverwalter - hier aus dem Berufsstand der Rechtsanwälte - gewöhnlich vorauszusetzen sind. Der Masseverwalter hat etwa dann nicht für eine nach Wahrscheinlichkeitskriterien schließlich fehlerhafte Fortführungsprognose einzustehen, wenn eine solche bei nachträglicher Einschätzung nur aufgrund spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten eines anderen Berufsstands vermeidbar, aber dennoch kein Vorgehen gemäß § 81 Abs 4 KO geboten gewesen wäre, weil die vorausschauende Beurteilung der Erfolgsaussichten der Unternehmensfortführung nach dem bei einem Rechtsanwalt vorauszusetzenden Erkenntnishorizont keine besonderen Schwierigkeiten aufwarf.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2050/96v  
Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2050/96v  
Veröff: SZ 69/170
- 4 Ob 134/99f  
Entscheidungstext OGH 22.06.1999 4 Ob 134/99f  
Ähnlich
- 8 Ob 110/02p  
Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 110/02p  
nur: Beim Sorgfaltsmaßstab ist von jenen Kenntnissen und Fähigkeiten auszugehen, die bei einem Masseverwalter gewöhnlich vorauszusetzen sind. (T1); Beisatz: Den belangten Masseverwalter trifft die Beweislast nach §1298 ABGB. Ihm obliegt es zu beweisen, dass er die nach§1299 ABGB geforderte objektive Sorgfalt bei der Führung seines Amtes, hier bei der Unternehmungsschließung, eingehalten hat. (T2)
- 6 Ob 116/05k  
Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 116/05k  
Auch; nur T1; Beis ähnlich T2; Veröff: SZ 2006/180
- 9 Ob 38/16b  
Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 Ob 38/16b  
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Haftung des Insolvenzverwalters für den der Masse durch den nachteiligen Vergleichsabschluss verursachten Fehlbetrag. (T3)
- 1 Ob 235/16i  
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 235/16i  
Vgl auch; Beis wie T2
- 7 Ob 218/17k  
Entscheidungstext OGH 21.02.2018 7 Ob 218/17k  
Auch; nur T1; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106337

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)